

ALLE AUSFÜHRUNGSPLÄNE SIND NUR IN VERBINDUNG MIT DEN GÜLTIGEN SCHAL- UND BEWEHRUNGSPLÄNEN DES TRAGWERKPLANERS, SOWIE DEN DURCHBRUCHSPLÄNEN DER FACHGENEURE GÜLTIG UND / ODER DEN ERGÄNZENDEN ANGABEN. AUSFÜHRUNGSPLÄNE NUR GÜLTIG MIT UNLEN PLANEN UND GUTACHTEN DER FACHPLANER. DER AUSFÜHREND E IST VERPFLICHTET, DEN AUFTRAGGEBER AUF ETWAIGE UNSTIMMKHEITEN DER AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN HINZUWEISEN (VOB, § 3.3)

Die Leistungsbeschreibungen sind als Teil der Planung bei der Ausführung zu beachten

